



ÖFFENTLICHER AUFRUF

Die Gemeinde Bütgenbach vergibt folgende Stelle

FINANZDIREKTOR (m/w/d)

Hiermit wird zur Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Bütgenbach beschlossen hat, das Amt des Finanzdirektors¹, das seit dem **01. Juli 2023** vakant ist, auf dem Wege der Anwerbung, der Beförderung oder der Mobilität zu besetzen.

A. Anwerbung – Allgemeine Bedingungen:

Um zum Amt des Finanzdirektors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören
5. den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen erbringen
6. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die Prüfung umfasst drei Prüfungsteile:

Erster Teil: 50 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Zweiter Teil: 100 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht (10 Punkte);
- b) Verwaltungsrecht (10 Punkte);
- c) Öffentliches Auftragsrecht (20 Punkte);
- d) Zivilrecht (10 Punkte);
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (30 Punkte);
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (20 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

Dritter Teil: 100 Punkte

Dieser mündliche Prüfungsteil bezieht sich auf die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Er ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt.

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn in diesem Prüfungsteil ein Resultat von mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erzielt worden ist.

Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen.

B. Beförderung:

Der Zugang zum Amt des Finanzdirektors auf dem Wege der Beförderung wird den Personalmitgliedern der Stufen D6, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in der jeweiligen Stufe vorweisen, eröffnet.

C. Mobilität:

Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden von den schriftlichen Prüfungsteilen befreit.

Den Bewerbern im Rahmen der Mobilität, die dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausüben, wird keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt.

D. Probezeit

Bei Amsantritt hat der Finanzdirektor in jedem Fall eine Probezeit von einem Jahr abzulegen.

E. Funktionsbeschreibung

Der Finanzdirektor ist der Finanz- und Haushaltsberater der Gemeinde.

Er nimmt die Einnahmen für die Gemeinde entgegen und sorgt für die vorschriftsmäßig angeordneten Auszahlungen, nach Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Einhaltung der vorgeschriebenen Prozeduren. Er untersteht der Autorität des Gemeindegremiums und ist zuständig für die Buchhaltung und alle finanziellen Belange der Gemeinde.

Der Finanzdirektor wird gleichzeitig die Funktion des Einnehmers des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Büttgenbach mit einem Beschäftigungsanteil von 15% wahrnehmen. Das Gesamtvolumen der beiden Tätigkeiten entspricht einem Vollzeitäquivalent (85% Gemeinde und 15% Öffentliches Sozialhilfezentrum).

Der gesetzliche Aufgabenbereich des Finanzdirektors ist in Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und im Erlass der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der Allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung näher festgelegt.

Zu den Aufgaben des Finanzdirektors gehört:

- das Erstellen von Legalitätsgutachten zu bestimmten Beschlussentwürfen des Gemeindegremiums und des Gemeinderates
- die Führung der Buchhaltung
- das Erstellen von Finanzgutachten zu gewissen Infrastrukturprojekten
- Vorbereitung der Haushaltspläne und der Haushaltsplananpassungen
- Beratung in strategischer Haushalts- und Finanzplanung, Erarbeitung von Modellen und Perspektiven in diesem Bereich
- Ausarbeitung von Mehrjahresplänen
- Erstellen der Jahresrechnungen
- Verwaltung der Bankkonten und der Kasse
- Verwaltung der Geldanlagen und der Anleihen der Gemeinde



- Überwachung der korrekten Anwendung der Gemeindesteuerverordnungen
- Ggf. Pfändungen und Hypothekeneintragungen veranlassen.

Der Finanzdirektor ist ebenfalls beauftragt mit:

- der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen
- dem Schutz der Aktiva
- der Übermittlung von zuverlässigen finanziellen Informationen an den Generaldirektor.

F. Kompetenzprofil:

Der Finanzdirektor ist Ansprechpartner und privilegierter Ratgeber des Gemeindegremiums, des Generaldirektors, der verschiedenen politischen Mandatsträger und der Verwaltung im Bereich Finanzen.

Um seine verschiedenen Aufgaben und Prärogativen erfüllen zu können muss der Finanzdirektor zahlreiche Kompetenzen aufweisen, bzw. entwickeln, die in drei Hauptlinien zusammengefasst werden können, nämlich: Fachliche und intellektuelle Fähigkeiten („*Savoir*“), methodische Fähigkeiten („*Savoir-Faire*“) und persönliche und soziale Fähigkeiten („*Savoir-Être*“).

1. Die fachlichen und intellektuellen Fähigkeiten:

Als Grundlage dienen der Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2022 zur Festlegung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade und der Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2022 zur Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und die Ernennung eines neuen Finanzdirektors, welche das Prüfungsprogramm zur Ermittlung der erforderlichen fachlichen und intellektuellen Fähigkeiten festlegen.

Als vorteilhaft für die Ausübung der Funktion werden eine einschlägige Berufserfahrung oder ein Ausbildungsnachweis in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche angesehen: Finanz- oder Buchhaltungswesen, Personalverwaltung, Versicherungswesen, Steuerwesen.

2. Die methodischen Fähigkeiten:

- Vertrauter Umgang mit den gängigen Informatikprogrammen und der zeitgemäßen Kommunikationstechnologie
- Fähig sein, die in der Funktionsbeschreibung festgehaltenen Verantwortungsbereich zu erfüllen
- Fähig sein, den Finanzdienst zu koordinieren und zu leiten
- Analytische Fähigkeiten: fähig sein, nachzuforschen, zu analysieren, organisieren, zusammenzufassen und nach Konzertierung zu entscheiden.

Von den Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet:

- zur Übernahme weiterer Verantwortungsbereiche, die direkt oder indirekt mit dem Amt des Finanzdirektors in Zusammenhang stehen und
- zur Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungen, die für die Ausübung des Amtes unerlässlich erscheinen

3. Die sozialen und persönlichen Kompetenzen:

- Fähigkeit, ein Team zu führen, Ziele zu erreichen, Probleme zu lösen und angemessene sowie effiziente Entscheidungen zu treffen
- Weitblick, Initiativegeist und zukunftsorientiertes Denken
- Integrität und selbstständiges und bestimmtes Handeln
- Leitung von Versammlungen und sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit
- Aufrechterhaltung eines Klimas des Vertrauens und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz
- Ein taktvoller Umgang, Diskretion und gerechtes Handeln.



G. Bewerbungen:

Die Bewerbungen sind **mittels Einschreiben (das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend) bis zum 06. Oktober 2023** an das Gemeindegremium, zu Händen der Frau Generaldirektorin Verena KRINGS, in 4750 BÜTGENBACH, Weywertz, Zum Brand 40 zu senden.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf;
- Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate). Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen;
- Gut lesbare Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise;
- Ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist, als Beleg der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion
- Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises
- Kopie der Vorder- und Rückseite des Führerscheins
- Kopie der Ernennungsurkunde (nur im Fall der Mobilität).

Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Frau Generaldirektorin Verena KRINGS - Tel. 080/44 00 78 – verena.krings@butgenbach.be).

Im Namen des Kollegiums:

V. KRINGS
Generaldirektorin

D. FRANZEN
Bürgermeister

La version française de ce document peut être obtenue auprès de Madame la Directrice générale Verena KRINGS, par téléphone 080/44.00.78 ou par email : verena.krings@butgenbach.be.